


 Amt der Tiroler Landesregierung

Präs.Abt. II - 779/13

A-6010 Innsbruck, am 9. August 1983

Tel.: 052 22/28701, Durchwahl Klappe 157

Sachbearbeiter: Dr. Dworak

An das
Bundesministerium für
Justiz

Museumstraße 12
1016 W i e n

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	21-GE/1983
Datum:	18. AUG. 1983
Verteilt	1983-08-19 <i>Arms</i>

Dr. Zebisch

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Lohnpfändungsgesetz neuerlich ge-
ändert wird;
Stellungnahme

Zu Zahl: 12.006/42-I 5/83 vom 11. Juli 1983

Gegen den übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Lohnpfändungsgesetz neuerlich geändert wird, werden keine wesentlichen Einwendungen erhoben.

Zum § 11a wird in formaler Hinsicht bemerkt, daß bei der dort enthaltenen Zitierung das dritte Paragraphenzeichen zu entfallen hat, da zu Beginn der Zitatstelle bereits das Symbol für eine Mehrheit von Gesetzesstellen steht.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. Z e b i s c h

Landesamtsdirektorstellvertreter

./.

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfertigungen
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n
Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

G. Schumacher